



Industrie- und Handelskammer
zu Schwerin

Existenzgründung im Omnibusverkehr

IHK-Merkblatt

2010

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Ludwig-Bölkow-Haus
Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin
Staatl. gepr. Bw. Hartmut Quilitz
Tel.: 0385 5103-209 | Fax: 0385 5103-9209
quilitz@schwerin.ihk.de
www.ihkzuschwerin.de



Eine wichtige Aufgabe der Industrie- und Handelskammern ist die umfassende Beratung der Unternehmen und Existenzgründer. Inhalte der Beratung sind u.a. die Möglichkeiten der öffentlichen Finanzierungshilfen, Fragen des Gewerberechts, allgemeine Rechtsfragen, Markt- und Wettbewerbschancen, Standortfragen.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin bietet darüber hinaus angehenden und bestehenden Unternehmen vertiefende Beratungsgespräche an. Außerdem halten wir ein umfangreiches Informations- und Seminarangebot vor. Das Spektrum reicht dabei von Gründerseminaren bis hin zu fachspezifischen Veranstaltungen.

Die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin bietet diese Leistungen allen Unternehmen und Existenzgründern an. Kompetente Ansprechpartner stehen jedem Interessenten gern für eingehende Beratungen zur Verfügung.

Impressum:

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Ludwig-Bölkow-Haus
Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin
Postfach 111041, 19010 Schwerin
Tel.: 0385 5103-0 | Fax: 0385 5103-999
info@schwerin.ihk.de
www.ihkzuschwerin.de

© IHK zu Schwerin 2010

Dieses Merkblatt wurde sorgfältig erarbeitet. Dennoch übernimmt die Industrie- und Handelskammer zu Schwerin keine Haftung für die Richtigkeit von Angaben, Hinweisen und Ratschlägen sowie für eventuelle Druckfehler. Das Merkblatt erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit, es dient dem Überblick und ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung der Industrie- und Handelskammer zu Schwerin unzulässig und strafbar.

Wer als Unternehmer Omnibusverkehr betreiben oder mit Personenkraftwagen Ausflugsfahrten, Ferienzeleisen bzw. Linienverkehr durchführen will, benötigt dazu eine Genehmigung der zuständigen Behörde. Dies sind für den Linienverkehr das Landesamt für Straßenbau und Verkehr Mecklenburg-Vorpommern in Rostock und für den Gelegenheitsverkehr die betreffende untere Verkehrsbehörde der Landkreise bzw. der kreisfreien Stadt.

Voraussetzung für die Genehmigungserteilung ist neben der persönlichen Zuverlässigkeit und der finanziellen Leistungsfähigkeit, dass der Unternehmer oder die für die Führung der Geschäfte bestellte Person die fachliche Eignung zur Führung eines Unternehmens des Straßenpersonenverkehrs, ausgenommen den Verkehr mit Taxen und Mietwagen, nachweist. Der Eignungsnachweis ist in der Regel durch Ablegung einer Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer zu erbringen (Ausnahmen siehe I.).

I. Nachweis der fachlichen Eignung ohne Prüfung

Sie brauchen keine Eignungsprüfung abzulegen, wenn

- Sie eine mindestens fünfjährige leitende Tätigkeit in Unternehmen des Straßenpersonenverkehrs nachweisen können. Die Tätigkeit muss die zur Unternehmensführung erforderlichen Kenntnisse auf den maßgeblichen Sachgebieten (siehe unten II.) vermittelt haben. Das Ende dieser Tätigkeit darf zum Zeitpunkt der Antragstellung nicht länger als zwei Jahre zurückliegen. Die leitende Tätigkeit ist der für den Betriebssitz zuständigen Industrie- und Handelskammer durch schriftliche Zeugnisse der Unternehmen, in denen sie geleistet wurde, nachzuweisen (§ 7 Berufszugangsverordnung Straßenpersonenverkehr-PBZugV).
- Sie eine der nachstehend aufgeführten Abschlussprüfungen gemäß Anlage 6 PBZugV erfolgreich absolviert haben:
 - Abschlussprüfung zum Kaufmann/zur Kauffrau im Eisenbahn- und Straßenverkehr, Schwerpunkt: Personenverkehr;
 - Abschlussprüfung zur Fortbildung zum Verkehrsfachwirt/zur Verkehrsfachwirtin;
 - Abschlussprüfung als Betriebswirt/Betriebswirtin (DAV), abgelegt bei der Deutschen Außenhandels- und Verkehrsakademie in Bremen;
 - Abschlussprüfung als Diplom-Betriebswirt im Fachbereich Wirtschaft I, Studiengang Verkehrswirtschaft und Logistik, der Fachhochschule Heilbronn;
 - Abschluss als Diplom-Verkehrswirtschaftler/Diplom-Verkehrswirtschaftlerin an der Technischen Universität Dresden.

Zuständig für die Erteilung einer Fachkundebescheinigung auf Grund einer gleichwertigen Abschlussprüfung ist die Industrie- und Handelskammer, in deren Bezirk der Antragsteller seinen Wohnsitz hat.

II. Prüfungsanforderungen

Kommen die vorgenannten Befreiungen für Sie nicht in Betracht, so können Sie den Eignungsnachweis durch Ablegung einer Prüfung bei der Industrie- und Handelskammer Neubrandenburg erbringen. Sie ist zuständig für die Bewerber, deren Wohnsitz sich in Mecklenburg-Vorpommern befindet.

Die Prüfung besteht aus zwei schriftlichen und ggf. einem mündlichen Teil. Sie umfasst grundsätzlich die Sachgebiete gemäß Anhang I Ziffer I der Richtlinie 96/26/EG des Rates vom 29. April 1996 in der jeweils geltenden Fassung. Der entsprechende Orientierungsrahmen der Industrie- und Handelskammern für die Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen Taxi- und Mietwagenverkehr, ist diesem Merkblatt als Anlage beigefügt.

III. Prüfungsvorbereitung

Die Teilnahme an der Eignungsprüfung macht eine eingehende fachliche Vorbereitung erforderlich. Art und Umfang der Vorbereitung sind Ihnen freigestellt. Auf folgende Lehrmaterialien und Unterlagen, die über den Buchhandel und u. U. über den jeweiligen Lehrgangveranstalter bezogen werden können, weisen wir hin:

1. Handelsgesetzbuch (HGB)
2. Personenbeförderungsgesetz (PBefG)
3. Verordnung über den Betrieb von Kraftfahrzeugunternehmen im Personenverkehr (BOKraft)
4. Straßenverkehrsgesetz (STVG)
5. Straßenverkehrsordnung (StVO)
6. Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO)
7. "Der Omnibusunternehmer", ein Leitfaden für die Fachkundeprüfung, erschienen im Verlag Heinrich Vogel, München 80; oder ähnliches Lehrmaterial anderer Verlage.

8. Lohn- und Manteltarif, erhältlich über den zuständigen Fachverband.

IV. Anmeldung zur Prüfung

Die Fachkundeprüfung Straßenpersonenverkehr, ausgenommen der Verkehr mit Taxen und Mietwagen, wird in Abstimmung der Industrie- und Handelskammern in Mecklenburg-Vorpommern vor dem Prüfungsausschuss der IHK zu Neubrandenburg abgelegt.

Zur Prüfungsanmeldung senden Sie bitte, unabhängig der vorstehenden Regelung, das beigefügte Formular ausgefüllt und unterschrieben an uns zurück. Wir erteilen daraufhin die Freistellung entsprechend § 5, Absatz 4 Berufszugangs-Verordnung PBefG.

Die Einladung, einschließlich der Formalitäten zur Entrichtung der Prüfungsgebühr, erhalten Sie durch die

Industrie- und Handelskammer zu Neubrandenburg
Katharinenstraße 48
17033 Neubrandenburg
Hans-Joachim Büttner
Tel.: 0395 5597-309
Fax: 0395 5597-510
buettner@neubrandenburg.ihk.de
www.neubrandenburg.ihk.de

Für Rückfragen steht Ihnen ebenfalls die

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Ludwig-Bölkow-Haus
Postfach 111041, 19010 Schwerin
Graf-Schack-Allee 12, 19053 Schwerin
Hartmut Quilitz, Staatl. gepr. Bw.
Tel.: 0385 5103-209
Fax: 0385 5103-9209
quilitz@schwerin.ihk.de
www.ihkzuschwerin.de

zur Verfügung.

Anlage:

- Orientierungsrahmen der Industrie- und Handelskammern für die Vorbereitung auf die Fachkundeprüfung für den Straßenpersonenverkehr, ausgenommen Taxi- und Mietwagenverkehr.
- Antrag auf Abnahme einer Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung eines Straßenpersonenverkehrsunternehmens.

Industrie- und Handelskammer zu Schwerin
Ludwig-Bölkow-Haus
Geschäftsbereich Standortpolitik, International
Postfach 111041
19010 Schwerin

Antrag auf Abnahme einer Prüfung zum Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung eines Unternehmens des Straßenpersonenverkehrs, ausgenommen der Verkehr mit Taxen und Mietwagen

(Bitte mit Schreibmaschine oder in Druckschrift ausfüllen)

Name: _____ Vorname: _____

Geburtsdatum: _____ Geburtsort: _____

Staatsangehörigkeit: _____ Telefon: _____

Hauptwohnsitz: _____

PLZ/Ort/Straße (polizeiliche Anmeldung lt. BPA)

Sollte Ihr Wohnsitz nicht im Kammerbezirk Schwerin sein, so ist eine Freistellungsbescheinigung der für Sie zuständigen Industrie- und Handelskammer erforderlich!

Anschrift d. Unternehmens: _____

Die Prüfung soll abgenommen werden für den

Straßenpersonenverkehr, ausgenommen der Verkehr mit Taxen und Mietwagen

Ich bin ab _____ bereit, die Prüfung abzulegen

Die Prüfungsgebühr beträgt gemäß Beschluss der Vollversammlung der IHK zu Schwerin vom 20.06.2001 150,00 €. Sie ist vor Beginn der Prüfung in bar einzuzahlen.

Ort/Datum

Unterschrift

Haben Sie schon einmal an einer derartigen Prüfung vor dem Prüfungsausschuss einer Kammer teilgenommen?

1. Wann und wo wurden die Prüfungen abgelegt? _____
Datum/Ort der prüfenden IHK

2. Wie lautet das Ergebnis der Prüfung?

bestanden

nicht bestanden

3. Im Falle der nicht bestandenen Prüfung:

Welche Wiederholungsfrist hat der Prüfungsausschuss bestimmt? _____ Monate

Ich versichere, die vorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht zu haben.

Unterschrift